

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

Situation der Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen, Jahren, privater und öffentlicher Träger);
2. wie sich die Platzzahlen in den stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen, Jahren, privater und öffentlicher Träger);
3. wie sich die Personalsituation in den stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher Hand in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Jahren, nach ambulanten und stationären Einrichtungen);
4. wie sich die Anzahl der Fälle in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Jahren, Geschlecht und Alter);
5. inwieweit die Coronakrise und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Anzahl der Fälle in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg beeinflusst hat;
6. welche finanziellen Mittel der Jugendhilfe in Baden-Württemberg seit 2016 jährlich zur Verfügung standen;
7. welche Erkenntnisse ihr über die Anzahl der Beratungen von Jugendhilfeeinrichtungen durch die Jugendämter seit dem Jahr 2016 vorliegen (aufgeschlüsselt nach Jahren);
8. welche Erkenntnisse ihr zur Entwicklung der Personalsituation in den Jugendämtern in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 vorliegen (aufgeschlüsselt nach Jahren);
9. welche Bedeutung sie den Jugendhilfeeinrichtungen insbesondere während der Coronapandemie beimisst;
10. welche zusätzlichen Maßnahmen sie plant, um die Jugendhilfeeinrichtungen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche vierte Welle im Herbst;
11. ob bei der geplanten Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) der VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V. (VPK-Landesverband) einen stimmberechtigten Platz im Jugendhilfeausschuss erhalten soll;

12. wie sie gegebenenfalls die Entscheidung begründet, dem VPK-Landesverband keinen stimmberechtigten Platz im Jugendhilfeausschuss zuzugestehen.

13.7.2021

Birnstock, Reith, Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Jung, Heitlinger, Reith, Bonath, Hoher, Fischer, Scheerer, Dr. Kern, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Kinder und Jugendliche sind besonders stark von der Coronakrise betroffen, insbesondere im Hinblick auf die sozialen Folgen. Den Jugendhilfeeinrichtungen im Land kommt daher bei der Bewältigung der sozialen Folgen eine ganz besondere Bedeutung zu. Dieser Antrag soll u. a. die Entwicklung der Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg, deren Fallzahlen und Finanzierung, auch im Hinblick auf die Pandemie, erfragen.

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag des Abgeordneten Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP
– **Situation der Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg**
– **Drucksache 17/516**

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2021

Anlagen

Entwicklung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen 2016 - 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie sich die Anzahl der stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen, Jahren, privater und öffentlicher Träger);*

Für den Bereich der stationären Einrichtungen liegen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ausschließlich die Daten zu Einrichtungen der Erziehungshilfe (teilstationär/stationär) vor, welche über eine Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verfügen. Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht abschließend zur Verfügung.

Teilstationäre/Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Trägerschaft (Baden-Württemberg; 2016 bis 2019; am 31.12.)

Art des Trägers	2016		2017		2018		2019	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
öffentlicher Träger	22	6	23	6	23	7	22	7
freier/privater Träger	331	94	341	94	328	93	310	93
Gesamt	353	100	364	100	351	100	332	100

Quelle: KVJS-Landesjugendamt/heime-bw/jährliche Meldungen der Einrichtungen der Erziehungshilfe

Zu der Anzahl ambulanter Jugendhilfeeinrichtungen kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da der Einrichtungsbegriff bei ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht angewendet werden kann. Bis zur Reform des SGB VIII fand der Einrichtungsbegriff im Kontext der Jugendhilfe lediglich in Zusammenhang mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII Eingang in das Kinder- und Jugendhilfegesetz. In Ergänzung zu den bereits aufgeführten Zahlen der Einrichtungen der Erziehungshilfe erscheint daher auch der Verweis auf die Zahlen der Kindertageseinrichtungen für die Jahre von 2016 bis 2020 zur Beantwortung der Frage relevant (vgl. Anlagen JH_Teil_31_2016 bis Anlage JH_Teil_31_2020). Betrachtet man Angebote der ambulanten Hilfe zur Erziehung, wie beispielsweise die Betreuung eines jungen Menschen durch einen Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII, so steht diese nicht in Zusammenhang mit einer Jugendhilfeeinrichtung.

- 2. wie sich die Platzzahlen in den stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen, Jahren, privater und öffentlicher Träger);*

Für den Bereich der stationären Einrichtungen liegen dem KVJS ausschließlich die Daten zu Einrichtungen der Erziehungshilfe (teilstationär/stationär) vor, welche über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht abschließend zur Verfügung.

Zahl der genehmigten Plätze in teilstationären und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Trägerschaft (Baden-Württemberg; 2016 bis 2019; am 31.12.)

Art des Trägers	2016		2017		2018		2019	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
öffentlicher Träger	677	5	723	5	708	5	674	5
Freier/privater Träger	13.936	95	14.319	95	13.481	95	13.029	95
Gesamt	14.613	100	15.042	100	14.189	100	13.703	100

Quelle: KVJS-Landesjugendamt/heime-bw/jährliche Meldungen der Einrichtungen der Erziehungshilfe

Die Frage 2 kann für den Bereich der ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen nicht pauschal beantwortet werden. Wie unter Frage 1 bereits erläutert, kann der Einrichtungsbegriff bei ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht angewendet werden. Hinzu kommt, dass auch der Begriff der Platzzahl bei ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe keine Verwendung findet, weil im Rahmen ambulanter Angebote grundsätzlich keine Plätze im klassischen Sinne vorgehalten werden. Beispielsweise hängt die Beratungskapazität der Beratungsstellen, welche Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII anbieten, sowohl von der Zahl der Beratungssuchenden als auch vom zeitlichen Umfang der im Einzelfall notwendigen Beratung ab. Dies kann dazu führen, dass die personellen Ressourcen einer Beratungsstelle durch eine geringe Zahl von beratungsintensiven Einzelfällen oder eine hohe Zahl von weniger beratungsintensiven Einzelfällen ausgelastet sind. Mit Platzzahlen wird in diesem Bereich nicht operiert.

In Ergänzung zu den bereits aufgeführten Zahlen der Einrichtungen der Erziehungshilfe erscheint an dieser Stelle jedoch ebenfalls der Verweis auf die Platzzahlen der Kindertageseinrichtungen für die Jahre von 2016 bis 2020 zur Beantwortung der Frage relevant (vgl. Anlagen JH_Teil_31_2016 bis Anlage JH_Teil_31_2020).

3. *wie sich die Personalsituation in den stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher Hand in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Jahren, nach ambulanten und stationären Einrichtungen);*

Entsprechend der Anfrage sind hier ausschließlich die personellen Ressourcen in Einrichtungen der Erziehungshilfe in öffentlicher Trägerschaft ausgewiesen. In den folgenden Daten sind ausschließlich Personen bzw. Stellenanteile im (teil-)stationären Betreuungsdienst berücksichtigt. Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht abschließend zur Verfügung.

Personal im Betreuungsdienst* in Einrichtungen der Erziehungshilfe in öffentlicher Trägerschaft (Baden-Württemberg; 2016 bis 2019; am 31.12.)

	2016	2017	2018	2019
tätige Personen	362	359	346	348
VZÄ**	317,89	308,72	293,02	289,6

*überwiegender oder ausschließlicher Tätigkeitsbereich; **Vollzeitäquivalente

Quelle: KVJS-Landesjugendamt/heime-bw/jährliche Meldungen der Einrichtungen der Erziehungshilfe

Zur Entwicklung der Personalsituation in ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da der Einrichtungsbegriff bei ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht angewendet werden kann. Die Entwicklung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen kann den Erhebungen des Statistischen Landesamtes entnommen werden (vgl. Anlagen JH_Teil_31_2016 bis Anlage JH_Teil_31_2020).

4. *wie sich die Anzahl der Fälle in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Jahren, Geschlecht und Alter);*

Ausgewiesen sind nachfolgend die Summen aller Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, stationär). Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht zur Verfügung.

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2-35 SGB VIII; einschl. Hilfen für junge Volljährige) und in den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII (einschl. Hilfen für junge Volljährige) nach Altersgruppen und Geschlecht

(Baden-Württemberg; 2016 bis 2019; am 31.12. andauernde Hilfen)

Altersgruppen	2016	2017	2018	2019
Jungen und junge Männer				
unter 3 Jahre	2 462	2 569	2 649	2 640
3 – unter 6 J.	4 421	4 622	4 798	5 039
6 – unter 9 J.	7 057	7 240	7 677	8 179
9 – unter 12 J.	8 980	9 641	10 345	10 786
12 – unter 18 J.	18 444	17 023	16 411	16 498
unter 18 Jahre	41 364	41 095	41 880	43 142
18 und älter	4 677	6 474	6 641	5 723
Zusammen	46 041	47 569	48 521	48 865
Mädchen und junge Frauen				
unter 3 Jahre	2 261	2 385	2 448	2 489
3 – unter 6 J.	3 324	3 555	3 719	3 916
6 – unter 9 J.	4 511	4 657	4 893	4 994
9 – unter 12 J.	5 482	5 818	6 021	6 175
12 – unter 18 J.	10 762	11 076	11 312	11 900
unter 18 Jahre	26 340	27 491	28 393	29 474

18 und älter	3 037	3 183	3 239	3 407
Zusammen	29 377	30 674	31 632	32 881

Anmerkung: **inklusive** der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (**UMA**); Quelle: Statistische Berichte / K / V / 1 / (1) / Kreis- und Länderdaten. Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfen in Baden-Württemberg ... sowie in den Stadt- und Landkreisen. Stuttgart.

5. *inwieweit die Coronakrise und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Anzahl der Fälle in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg beeinflusst hat;*

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) keine Informationen vor. Angesichts der Tatsache, dass Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten phasenweise geschlossen blieben, diese aber in der Herstellung des Kontakts zur Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche Rolle spielen, ist davon auszugehen, dass die aktuellen Zahlen der Jugendhilfe nicht den tatsächlichen Hilfebedarf widerspiegeln. Belastbare Aussagen zu den Auswirkungen auf die Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit sind gegenwärtig noch nicht möglich.

Nach Angaben des Landkreistages Baden-Württemberg zeichnet sich laut den Rückmeldungen der Jugendämter derzeit noch kein landeseinheitlicher Trend zu einer signifikanten Fallzahlerhöhung ab. Unabhängig davon gibt der Landkreistag Baden-Württemberg zu bedenken, dass Änderungen in den Fallzahlen der Jugendhilfe durch mehrere Faktoren beeinflusst werden. Eine rein Corona-bezogene Interpretation ist daher nicht möglich. Der Städtetag Baden-Württemberg schließt sich dieser Auffassung an.

6. *welche finanziellen Mittel der Jugendhilfe in Baden-Württemberg seit 2016 jährlich zur Verfügung standen;*

Die Ausgaben für die Jugendhilfe sind nicht gedeckelt und hängen vom anfallenden Bedarf an Jugendhilfeleistungen ab. Dem KVJS liegen ausschließlich Angaben zu den Bruttoausgaben der Jugendämter für den Jugendhilfe-Teilbereich der Hilfe zur Erziehung vor. Ausgewiesen sind die Bruttoausgaben (ambulant, teilstationär, stationär) insgesamt in Euro sowie umgerechnet in Euro je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige). Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht zur Verfügung.

Bruttoausgaben (Rechnungsabschlüsse) der Jugendämter für erzieherische Hilfen (§§ 27, 2 u. 3 & 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII) in Baden-Württemberg 2016 bis 2019

	2016	2017	2018	2019
absolut in €	821.227.759	867.176.785	911.041.880	1.010.799.121
je Jugendeinwohner in €	369	386	407	451

Anmerkung: ohne Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Quelle: jährliche Erhebungen des KVJS-Landesjugendamts bei den 46 Jugendämtern in Baden-Württemberg

7. *welche Erkenntnisse ihr über die Anzahl der Beratungen von Jugendhilfeeinrichtungen durch die Jugendämter seit dem Jahr 2016 vorliegen (aufgeschlüsselt nach Jahren);*

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg keine Erkenntnisse vor.

8. *welche Erkenntnisse ihr zur Entwicklung der Personalsituation in den Jugendämtern in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 vorliegen (aufgeschlüsselt nach Jahren);*

Dem KVJS liegen ausschließlich Daten zur Personalausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Besonderen Sozialen Dienst (BSD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) vor. In den folgenden Zahlen sind Leitungs-, Sekretariats- und Verwaltungskräfte eingerechnet. Die Daten für das Jahr 2020 stehen noch nicht zur Verfügung.

Vollkraftstellen in den Sozialen Diensten (Summe ASD, BSD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) der Jugendämter in Baden-Württemberg 2016 bis 2019

2016	2017	2018	2019
2.422,55 VK	2.514,7 VK	2.566,24 VK	2.659,69 VK

Anmerkung: VK = Vollkraftstellen; Stellen im Jahr mind. 9 Monate besetzt; ohne VK ausschließlich Fallbearbeitung UMA; Quelle: jährliche Erhebungen des KVJS-Landesjugendamts bei den 46 Jugendämtern in Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Personalsituation liegen dem Landkreistag Rückmeldungen durch Jugendämter vor, wonach es je nach Region sehr schwierig ist, geeignetes Fachpersonal zu finden. Der Städtetag schließt sich dieser Auffassung an.

9. *welche Bedeutung sie den Jugendhilfeeinrichtungen insbesondere während der Coronapandemie beimisst;*

Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des KVJS-Landesjugendamtes gelingt es den Jugendhilfeträgern seit Beginn der Pandemie mit einem hohen Maß an Professionalität und Organisationsgeschick, die herausfordernden Aufgaben und komplexen Fragen, welche die Coronapandemie mit sich bringt, zu bewältigen.

Dabei leisten die Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt einen entscheidenden Beitrag, um den Kinderschutz durchgehend aufrecht zu erhalten. Zudem waren und sind die Träger gefordert, neben den pädagogischen Anforderungen auch den Infektionsschutz sicherzustellen. Mit dieser Herausforderung für die (teil-)stationären Jugendhilfeträger, die Lebenssituationen insbesondere für Kinder und Jugendliche aus belasteten Familien zu stabilisieren, wurde in Baden-Württemberg der Schutz und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen unter Pandemiebedingungen in diesen Handlungsfeldern wesentlich sichergestellt.

10. *welche zusätzlichen Maßnahmen sie plant, um die Jugendhilfeeinrichtungen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche vierte Welle im Herbst;*

Die Intervention der staatlichen Organe in den pädagogischen Alltag erfordert eine interdisziplinäre Auseinandersetzung der Fachbehörden, damit die Balance zwischen Kinder- und Infektionsschutz im Rahmen der Daseinsvorsorge gewährleistet bleibt.

Als wesentliche Maßnahme wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem KVJS-Landesjugendamt sowie den Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Jugendhilfe im April 2020 eine „Task Force Erziehungshilfe“ eingerichtet, welche ein Eckpunktepapier zum Umgang mit Corona-Infektionen in (teil-) stationären Einrichtungen erarbeitet hat, in diesem ist der Kinderschutz und der Infektionsschutz für (teil-) stationäre Einrichtungen geregelt.

Das Eckpunktepapier orientiert sich jeweils an den aktuellen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und ist mittlerweile in der elften Fassung verabschiedet worden.

Nach den Sommerferien wird die interdisziplinäre Task Force Erziehungshilfe wieder zusammentreten, um gegebenenfalls aktuelle Corona-Maßnahmen für den (teil-) stationären Bereich zu besprechen und umzusetzen.

11. *ob bei der geplanten Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) der VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V. (VPK-Landesverband) einen stimmberechtigten Platz im Jugendhilfeausschuss erhalten soll;*
12. *wie sie gegebenenfalls die Entscheidung begründet, dem VPK-Landesverband keinen stimmberechtigten Platz im Jugendhilfeausschuss zuzugestehen.*

Die Fragen 11 und 12 werden im Sachzusammenhang zusammen beantwortet.

Das Anliegen des VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V. (VPK-Landesverband) ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bekannt. Im Rahmen des bevorstehenden Prozesses zur Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) wird die Frage, ob der Verband einen stimmberechtigten Platz im Jugendhilfeausschuss erhalten soll, mit Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in einer eigens für die Novellierung einzuberufenden Arbeitsgruppe gemeinsam erörtert. Das Landesjugendkuratorium wird als die Landesregierung beratende Gremium bei der Novellierung des LKJHG angehört werden. Diesem Prozess kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen und die daraus resultierende Entscheidung nicht vorweggenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministers

gez.

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef